

RECHT

Präsidium des Nationalrates
 zH Frau Mag. Barbara Prammer
 Dr.-Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien
per Email: barbara.prammer@parlament.gv.at und
bernadette.gierlinger@bmf.gv.at

Österreichische Post AG
 Unternehmenszentrale
 Postgasse 8
 1010 Wien, Österreich

Tel: +43 (0) 577 67 / 23415
 Fax: +43 (0) 577 675 / 23415
 E-Mail: anneliese.ettmayer@post.at

23. SEPTEMBER 2010

ENTWURF DES BUNDESGESETZES ÜBER EINE TRANSPARENZDATENBANK (TDBG) IHRE GZ. BMF-010000/0029-VI/A/2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Österreichische Post AG erlaubt sich zum Entwurf des Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank (189) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Entwurf sieht in § 2 TDBG vor, dass der Leistungsempfänger nach Eingabe einer elektronischen Zugangskennung die Leseberechtigung für bestimmte aufgezählte Daten erhält (Transparenzportalabfrage). Die einsehbaren Daten (wie zB Sozialversicherungsleistungen, ertragsteuerliche Ersparnisse, Förderungen, Transferzahlungen, Brutto- und Nettoeinkommen) dringen tief in das persönliche Umfeld des Leistungsempfängers ein. Die elektronische Zugangskennung ist dem Leistungsempfänger daher auf sicherem Wege zu übermitteln.

Die Österreichische Post AG regt an, gesetzlich vorzusehen, dass die Zugangskennung – wie bei „FinanzOnline“ gemäß § 3 Abs 1 FinanzOnline-Verordnung (FO nV) – zu eigenen Händen gemäß § 21 ZustG zuzustellen ist.

2. Zum Auszug aus der Transparenzportalabfrage: Die Internetaffinität ist in großen Zielgruppen – wie zB Pensionisten, Sozial- und Beihilfenbezieher, etc. – noch immer sehr gering. § 3 TDBG sollte daher – neben der Möglichkeit der elektronischen Übermittlung – auch vorsehen, dass sich der Leistungsempfänger einen Auszug aus der Transparenzportalabfrage in Hardkopie auf dem Postweg schicken lassen kann.

Wenn der Leistungsempfänger einen Auszug aus der Transparenzportalabfrage in Hardkopie erhält, wird dadurch auch die Dokumentation seiner weiteren Behördenwege erleichtert und verbessert.

Nach wie vor ist die Anzahl der Onlineabwicklungen von Behördenwegen mittels Bürgerkarte marginal. Aufgrund dieser geringen Nutzung sollte die Übermittlung eines Auszugs aus der Transparenzportalabfrage in Hardkopie auf dem Postweg als sicherste und einfachste Lösung für jeden Bürger (bzw. Leistungsempfänger) im Gesetz angeboten werden.

3. Die ausschließlich vorgesehene elektronische Übermittlung von höchstpersönlichen Daten bedeutet nicht zuletzt für die obgenannten Zielgruppen ein nicht unerhebliches Sicherheitsrisiko. Jedem Leistungsempfänger sollte frei stehen, ob er sich den Auszug aus der Transparenzportalabfrage elektronisch oder auf dem Postweg in Hardkopie übermitteln lassen möchte. Aus Sicht der Österreichische Post AG ist daher die sichere Zustellung einer Briefsendung zumindest als Alternative im Gesetz zu verankern und dem Leistungsempfänger ein Wahlrecht einzuräumen. In diesem Zusammenhang darf zB auf die Zustellung von Reisepässen (§ 3 PaßG) verwiesen werden.

**RECHT**

4. Verschiedene Sozialversicherungsgesetze sehen vor, dass den Versicherten in regelmäßigen Abständen eine sog. Leistungsübersicht übermittelt wird (vgl § 81 ASVG, § 43 GSVG, § 41 BSVG).

Um den Leistungsempfängern auch die Vielzahl der erhaltenen – insbesondere (im weitesten Sinne) staatlichen – Leistungen vor Augen zu führen, regt die Österreichische Post AG an, sämtlichen Leistungsempfängern in regelmäßigen Abständen (zB Kalenderjahr) einen Auszug aus der Transparenzportalabfrage – vergleichbar mit den Leistungsübersichten der Versicherungsträger – in Hardkopie auf dem Postweg zu übermitteln.

Die Österreichische Post AG ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Anneliese Ettmayer
Leitung Abt. Recht

Mag. Torsten Marx
Handlungsbevollmächtigter